



- An die Kantonalen Kontrollbehörden der Lebensmittelgesetzgebung
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein
- An die interessierten Kreise

Bern, 12.10.2021

Informationsschreiben 2019/3.2¹:

Offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel - Interpretation und Informationsvorgaben

1 Ausgangslage

Mit dem am 1. Mai 2017 in Kraft getretenen total revidierten Lebensmittelrecht wurde die Nährwertdeklaration obligatorisch. Davon ausgenommen sind, gemäss Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV, SR 817.022.16), Lebensmittel nach Anhang 9 LIV. Dazu zählt auch die Kategorie „**offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel**“ (Ziffer 21 Anhang 9 LIV).

Der Begriff «offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel» hat nach dem Inkrafttreten der LIV zu zahlreichen Fragen geführt. Dieses Informationsschreiben stellt Kriterien sowie Beispiele bereit, um die Kategorie der «offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel» in der Praxis fassbar zu machen. Zudem erläutert dieses Informationsschreiben, für welche Informationspflichten in dieser Lebensmittelkategorie Ausnahmeregelungen bestehen.

2 Gesetzliche Grundlagen

- Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)

¹ Geändert am 11.10.2021 (Ziff. 3.1.3, Schema 1: Tabelle wurde durch Entscheidungsbaum ersetzt)

- Artikel 2 Absatz 1 Ziffern 11 und 12, Artikel 12 (Täuschungsverbot) und Artikel 39 (offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel) der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02)
- Artikel 19, Artikel 21 Absätze 1 und 2, Artikel 24 Absatz 4, sowie Anhang 9 Ziffer 21 der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV; SR 817.022.16)
- Artikel 44 LGV (Fernkommunikation)

3 Auslegung

3.1 Offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel

Als «offen in den Verkehr gebrachtes Lebensmittel» gilt nach Artikel 2 LGV:

1. Lebensmittel, das ohne Verpackung in Verkehr gebracht wird (Artikel 2, Ziffer 12 LGV); sowie
2. Lebensmittel, das nicht als vorverpackt nach Artikel 2 Ziffer 11 LGV gilt. Das bedeutet:
 - a. Lebensmittel, das auf Wunsch der Konsumentinnen oder Konsumenten am Ort der Abgabe umhüllt oder verpackt wird; oder
 - b. Lebensmittel, das im Hinblick auf seine unmittelbare Abgabe vorverpackt wird.

Ob ein Lebensmittel den Unterkategorien 1. oder 2.a. entspricht, ist leicht erkennbar und wird deshalb hier nicht weiter diskutiert. Jedoch ist die Abgrenzung der dritten Unterkategorie 2.b. schwieriger, da der Ausdruck «im Hinblick auf die unmittelbare Abgabe» nicht definiert ist. Zu den massgeblichen Kriterien zählen jedoch folgende Kriterien.

3.1.1 Unmittelbare Abgabe

Dieses Kriterium umschreibt ausschliesslich eine **zeitliche** Dimension. Als «unmittelbar» gilt eine Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten in einem relativ kurz bemessenen Zeitraum von ca. 24 Stunden nach dem Verpacken, unabhängig davon, wie lange das Lebensmittel nach dem Kauf noch aufbewahrt werden kann (z.B. Biskuits aus einer Bäckerei).

3.1.2. Art der Verpackung

Wird bei einem Lebensmittel eine Verpackung gewählt, die die Haltbarkeit des Lebensmittels zu verlängern vermag und gleichzeitig die Absicht besteht, das Lebensmittel für einen Zeitraum abzugeben, der über die «unmittelbare Abgabe» hinausgeht, ist es als vorverpacktes Lebensmittel einzustufen. Typisches Beispiel dafür ist die Konservendose. Ein anderes Beispiel ist der genussfertige Salat in einem Take-away: ein Fertigsalat in einer Plastikverpackung, der unmittelbar (innerhalb von 24 Stunden) an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben wird, ist als offen in den Verkehr gebrachtes Lebensmittel einzustufen. Ein genussfertiger Salat hingegen, der zur Verlängerung der Haltbarkeit unter Schutzatmosphäre (modified atmosphere packaging, MAP) verpackt wird mit der Absicht, das Produkt auch noch 24 Stunden nach der Verpackung an den Konsumenten abgeben zu können, gilt als vorverpacktes Lebensmittel.

3.1.3 Nicht relevante Kriterien

Haltbarkeit eines Produktes

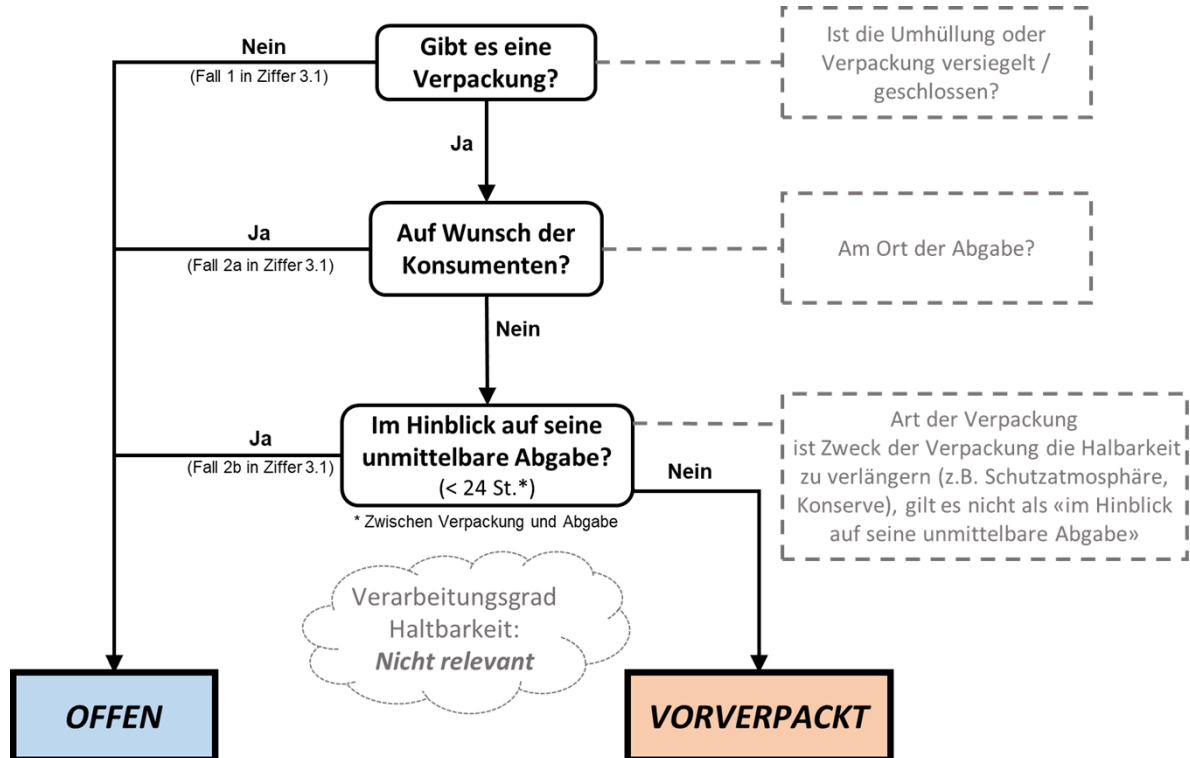
Die Haltbarkeit ist kein Kriterium dafür, ob ein Lebensmittel als offen in den Verkehr gebracht oder vorverpackt gilt. Man kann beispielsweise nicht mit der Begründung, dass Biskuits länger haltbar seien als Sushi, Biskuits als vorverpackt und Sushi als offen in den Verkehr gebracht kategorisieren.

Verarbeitungsgrad eines Produktes

Der Verarbeitungsgrad ist ebenfalls nicht massgebend für dessen Einstufung. So können auch hoch- und industriell verarbeitete Lebensmittel wie Pralinen oder Lasagne offen in den Verkehr gebracht werden, wenn sie innerhalb eines Zeitraums, der die allgemein verstandene «unmittelbare Abgabe» nicht überschreitet, oder ohne Verpackung abgegeben werden.

Das nachstehende Schema fasst die Fragen zur Beurteilung, ob ein Lebensmittel als «offen in den Verkehr gebracht» eingestuft werden kann, zusammen.

Schema 1: Entscheidungsbaum zur Definition von offen in den Verkehr gebrachten Lebensmitteln. Kästen in grau entsprechen zusätzlichen Fragen, die zur Beantwortung der Hauptfragen in Schwarz dienen. Die Kriterien in der Wolke sind für die Kategorisierung zwischen «offen» und «vorverpackt» nicht relevant.



3.2 Informationsvorgaben für offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel

3.2.1 Grundsätzliches

Über offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel ist in gleicher Weise zu informieren wie über vorverpackte. Grundsätzlich sind dieselben obligatorischen Angaben wie bei vorverpackten Lebensmitteln vorzunehmen. Allerdings kann auf bestimmte Angaben in **schriftlicher** Form verzichtet werden, wenn die Information der Konsumentinnen und Konsumenten auf **andere Weise** gewährleistet ist (Art. 39 LGV), beispielsweise mündlich. Die Informationen müssen aber vor dem Kaufentscheid vorliegen. Bei bedienten Theken muss die gesuchte Information innerhalb einer angemessenen Zeit geliefert werden können (i.d.R. innerhalb von 5 Minuten). Für Lebensmittel, welche z.B. in den Regalen des Detailhandels oder an einer unbedienten Theke angeboten werden, müssen die Informationen schriftlich gegeben werden, wenn sie nicht auf andere Weise (wie z.B. elektronisch) innerhalb eines angemessenen Zeitraums vermittelt werden können. Das Weiter sind aber auch folgende Anforderungen zu beachten.

3.2.2 Vorgeschriebene schriftliche Angaben

In jedem Fall **schriftlich** anzugeben sind namentlich:

- a. Die Herkunft² der Tiere bei Fleisch von domestizierten Huftieren, Hausgeflügel, Laufvögeln und Fisch. Dies betrifft ausschliesslich Fleisch und Fisch, ganz oder in Stücken (inkl. Geschnetzelttes und Fischfilets), frisch als auch verarbeitet. Fleisch- und Fischerzeugnisse, wel-

² Siehe Informationsschreiben 2019/2.1, Produktionslandangabe von Lebensmitteln und Herkunftsangabe von Zutaten, Kapitel 3.4.

- che die erste Voraussetzung nicht erfüllen («ganz oder in Stücken»), sind von dieser Verpflichtung nicht betroffen.
- b. Die Anwendung gentechnischer oder besonderer technologischer Verfahren bei der Herstellung (Art. 36 Abs. 1 Bst. h LGV);
 - c. Die Angaben nach der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung vom 26. November 2003.

Schriftlich anzubringende Angaben müssen in geeigneter Form erfolgen. Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat anbringen.

3.2.3 Angaben zu Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können

Zutaten nach Anhang 6 LIV, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, sind nach Artikel 5, 10 und 11 LIV deklarationspflichtig. Dies kann beispielsweise durch die schriftliche Angabe in der Speisekarte erfolgen.

Diese Angaben dürfen **nur dann mündlich gemacht werden, wenn:**

1. schriftlich gut sichtbar darauf hingewiesen wird, dass die Informationen mündlich eingeholt werden können, und
2. die Informationen dem Personal schriftlich vorliegen oder eine entsprechend informierte Person sie unmittelbar erteilen kann.

3.2.4 Ausnahme von der Pflicht zur Nährwertdeklaration

Bei offen in den Verkehr gebrachten Lebensmitteln kann auf eine Nährwertdeklaration verzichtet werden (Anhang 9 Ziffer 21 LIV). Erfolgt die Nährwertdeklaration freiwillig, so darf sie sich auf die Angabe des Energiewertes beschränken (Art. 24 Abs. 4 LIV).

3.3 Offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel im Online-Handel

Gemäss Artikel 44 LGV müssen im Online-Handel die Konsumentinnen und Konsumenten über die gleichen Informationen verfügen, die bei der Abgabe vor Ort zur Verfügung gestellt werden müssen. Wenn die Information nicht auf anderem Wege vor dem Kaufentscheid gewährleistet werden kann, sind sie obligatorisch schriftlich anzugeben (mit Ausnahme der Haltbarkeitsdauer und der Angabe des Warenloses, die zum Zeitpunkt der Lieferung mitgeteilt werden können). Werden im Online-Shop die Informationen nicht schriftlich vorgelegt, dann müssen diese jederzeit, unmittelbar und kostenlos durch andere Kanäle (Telefon, Chat, usw.) verfügbar sein.

4 Schlussbemerkung

Offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel sind also lediglich von der Pflicht der Nährwertdeklaration und der Angabe des Warenloses befreit. Alle anderen obligatorischen Angaben müssen für die Konsumentinnen und Konsumenten verfügbar sein.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Dr. Michael Beer
Vizedirektor